



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 50. Die Schulen in Falkenhagen, Sabbenhausen und Niese

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

1901	Getaufte 44,	Gestorbene 18,	getraute Paare 16,	Erstkomm. 24
1902	" 44,	" 19,	" " 10,	" 18
1903	" 30,	" 19,	" " 9,	" 26

§ 50.

Die Schulen in Falkenhagen, Sabbenhausen und Niese.

Schulbau in Falkenhagen, 1815—1816. Etwa bis zum Jahre 1765 war die katholische Schule im sogenannten Küchenhause, der jetzigen Pächterwohnung; dann wurde sie in das „Jesuitenhaus“ verlegt, und zwar in den Raum, der nachmals Kaplaneiwohnung war, danach weiterhin in das ehemalige Refektorium (Speisesaal) an der Kirche. Die Jesuiten heben gelegentlich hervor, daß ihre Schule auch von den Söhnen des lippischen Amtmanns Eggerding besucht worden sei.

Infolge der Zunahme der Katholiken wurde im Anfange des 19. Jahrhunderts sowohl der Kirchen- als der Schulraum zu klein, weshalb der Pastor Windthorst auf Errichtung eines eigenen Schulhauses mit Lehrerwohnung sann. Ueber die damaligen Verhältnisse der katholischen Schule gibt ein Bericht des Pastors Windthorst vom 20. Oktober 1813 Aufschluß, worin es heißt: „Von den jetzigen beiden Schulstuben enthält jede 13 Fuß Länge und ebensoviel Breite. Der Flächeninhalt jeder Stube beträgt demnach 169 Quadratfuß. Für jedes Kind nun 2 Quadratfuß gerechnet, würden in beiden Stuben einige 40 Kinder füglich unterrichtet werden können, da gegenwärtig über 100 Kinder darin unterrichtet werden müssen. In die Schulstube des Lehrers dringt zwar nur durch ein einziges, aber hohes und weites Fenster das nötige Licht; in die Schulstube des Herrn Kaplans aber dringt kein anderes Licht als durch ein in der Gartentür angebrachtes $3\frac{1}{8}$ Fuß hohes und $2\frac{1}{2}$ Fuß breites Fenster, welches aber nicht geöffnet werden kann. — Zwar ist auf meine Vorstellung auch in der Scheidewand, welche die kleinen Kinder von den größeren trennt, ein Fenster von Hochfürstlicher Rentkammer angebracht worden, wodurch aber das Licht nur wenig vermehrt wird. Aus Mangel desselben können nur 4 Kinder an einem an der Gartentür angebrachten Tische, und ungefähr 6 unmittelbar an der

Gartentür sitzende Kinder schreiben und lesen. — Frische Luft kann in die Schulstube des Herrn Kaplans nicht hineingelassen werden, als durch Eröffnung der Gartentür, welche aber nicht geöffnet werden darf, weil dadurch einesteils zu viel Wärme weggezogen, und anderenteils die unmittelbare Berührung derselben sowohl dem Herrn Kaplan als den Kindern zu empfindlich sein würde. Aus Mangel der frischen Luft ist besonders bei nassen Wintertagen, wo die Kinder mit durchnässten Kleidern zur Schule kommen, der Geruch so unausstehlich, daß man sich scheuen muß, hineinzutreten. Noch muß ich bemerken, daß aus Mangel des Raumes die Schulbänke vor der Tür, welche zum Eingange in die Kirche für die Geistlichen bestimmt ist, hergesezt werden müssen, welches nicht selten mit Störung der ganzen Schule verbunden ist, so oft nämlich an Schultagen ein Kind zu taufen oder ein Kranker zu versehen ist. Es müssen sodann nämlich die Kinder aus den Bänken heraus und diese verschoben werden, damit der Eingang zur Kirche geöffnet werde.

Was den Unterricht betrifft, so hat es damit folgende Bewandtnis: Nachdem die Kinder durch den Schullehrer im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen und den Anfangsgründen der Religion in etwa unterrichtet worden sind, kommen sie zur Schule des Herrn Kaplans, wo sie in höheren Religionskenntnissen, verbunden mit der Biblischen Geschichte, im richtigen und interpunktirten Lesen, im Schön- und Rechtsschreiben, in der Rechenkunst, in Aufsätzen von Rechnungen, Quittungen, Schuld- und Versicherungsscheinen unterrichtet werden. Nur durch Uebnahme der größeren Schüler von seiten des Herrn Kaplans ist es möglich geworden, denselben in allen ihnen in staatsbürgerlicher Hinsicht so nützlichen Dingen Unterricht zu erteilen, welcher aufhören muß, sobald der Herr Kaplan sich des Unterrichts nicht mehr in der Art wie bisher sollte unterziehen wollen, indem der Schullehrer mit dem Unterrichte im Buchstabieren, Lesen und Religion bei einer so großen Anzahl von Kindern hinreichende Beschäftigung findet.“

Der Bischof von Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg, spendete 180 Taler, die der damalige General-Bischof, nachmalige Bischof Dammers auf 200 Taler ergänzte; die Fürstin Pauline

gewährte den bei Schulbauten damals üblichen Höchstbeitrag, 300 Taler, denen später noch 40 zugelegt wurden. So wurde im Jahre 1815 der Bau eines neuen Schulhauses begonnen und 1816 vollendet, und zwar, wegen Mangel an Mitteln, ohne Lehrerwohnung; es enthielt Schulzimmer, Holzkammer und eine Kammer für die Brotverteilung an arme Kinder. „Ein Schulgebäude“, schreibt Pastor Windthorst u. a. an den Bischof, „wie es schöner und dauerhafter wohl nicht in der ganzen Bischöflichen Diözese Ew. Hochfürstlichen Gnaden, wenigstens auf dem Lande, zu finden seyn dürfte, steht seiner Vollendung nahe da.“ Allein die Hoffnung auf die Dauerhaftigkeit des neuen Schulhauses sollte sehr bald schnöde zuschanden werden. Um zu sparen, waren zu schwache Hölzer verwendet; dazu lag das Haus allen Winden ausgesetzt und niedrigfeucht. Schon 1822 wurde eine Ausbesserung nötig im Kostenbetrage von 70 Talern, wegen deren Bezahlung Katholiken und Regierung verschiedener Meinung waren. Die Katholiken behaupteten, die vertragsmäßige Unterhaltungspflicht bezüglich der früheren Schule sei auf den Neubau übergegangen, was die Regierung, wenigstens nicht im vollen Umfange, anerkennen wollte. Sie zahlte schließlich 20 Taler und verfügte die Umlegung von 50 Talern auf die katholischen Gemeindeglieder.

Schulbau in Falkenhagen 1835—1836. Am 7. Juni 1827 brach Feuer aus in der Schule, dessen Schaden auf 39 Taler 15 Mariengroschen geschätzt und vergütet wurde. Pastor Bonden und Kaplan Sachs dachten schon damals wieder an einen Neubau. „Die katholische Schule zu Falkenhagen“, schreibt Sachs am 15. Februar 1830 u. a. an den General-Bislar Drüke, „ist als Neubau schon sehr baufällig und dadurch ungesund, daß es, wie vorzüglich in diesem Winter, kein Mensch ohne Gefahr für Leben und Gesundheit in derselben mehr aushalten kann. Dieses Gebäude, ein schandvolles Denkzeichen einer schlechten und leichten Bauart, muß abgebrochen und mit einer Lehrerwohnung neu, dauerhaft und zweckmäßig aufgeführt werden.“ Pastor und Kaplan wollten auf die aus dem Vermächtnisse des Domkapitulars von Mengersen (vgl. S. 237) ihnen zustehende Rente von 15 Talern verzichten, wenn ein entsprechendes Kapital, etwa 300 Taler, ausbezahlt würde und zum Schulbau verwendet werden

dürfte; der General-Bikar erklärte jedoch, das, als wesentliche Abänderung der vom Fundator intendierten Verwendung, nicht genehmigen zu können.

Im Jahre 1834 stellte der Pastor Bonden aus eigenem 450 Taler für den Schulbau zur Verfügung. Das brachte die Angelegenheit in Fluß. Regierung und Rentkammer bewilligten einen trockeneren, auch näher bei der Kirche gelegenen Platz, die sogenannte „Lippische Wiese“, in der Größe von 4 Scheffelsaat, und zwar $1\frac{1}{2}$ Scheffelsaat als Hausplatz und Garten unentgeltlich, die übrigen $2\frac{1}{2}$ Scheffelsaat zur Nutzung des Lehrers gegen eine jährliche Pacht von 6 Tlr. Das Konsistorium zahlte die üblichen 300 Taler, die Ferdinandsche Missionsstiftung in Paderborn 550 Taler. Der frühere Kaplan Sachs, nunmehr General-Bikariats-Sekretär in Paderborn, brachte 100 Taler zusammen. Die auf 409 Taler 16 Mariengroschen veranschlagten Hand- und Spanndienste übernahmen die katholischen Gemeindeglieder; und als sie diesen sauer wurden, halfen auch Protestanten fahren. So konnte 1835 ein Neubau mit Lehrerwohnung — die jetzige Schule — aufgeführt werden. Der Kostenanschlag belief sich auf 2245 Taler 30 Mariengroschen $1\frac{1}{2}$ Pfennig. Die frühere Schule wurde nicht, wie ursprünglich geplant, abgebrochen, sondern als Neuwohnerstätte für 250 Taler verkauft, — es ist die jetzige Schmiede — und der Erlös gleichfalls zur Deckung der Baukosten verwendet. Durch diesen Verkauf entstand in Falkenhagen das erste, und bis jetzt auch einzige, Privat-Grundeigentum; abgesehen von der Schmiede nämlich steht aller Grund und Boden in Falkenhagen im Eigentum juristischer Personen, meist der Staatsdomäne.

Streitfrage wegen Aufnahme der Kinder in die katholische Schule in Falkenhagen. Unter dem 8. Januar 1880 erhob der reformierte Pastor Bornebusch als Inspektor der protestantischen Bezirksschulen im Kirchspiel Falkenhagen auf Vorstellung einiger Lehrer darüber Beschwerde beim Konsistorium, daß katholische Kinder an katholischen Feiertagen die Schule nicht besuchten, und daß katholische Eltern ihre Kinder schon in jüngeren Jahren aus der Ortsschule nahmen und in die katholische Schule in Falkenhagen schickten. Er schlug vor, zu veranlassen, daß sämtliche katholischen Kinder der Ortsschulen

an den katholischen Feiertagen, welche nicht mit protestantischen Feiertagen zusammenfielen, die Schule zu besuchen hätten, und daß die katholische Schule in Falkenhagen die Kinder aus den Ortsschulen erst nach vollendetem 10. Lebensjahre aufnehmen dürfe. Der katholische Pastor Ficke verwies demgegenüber in seiner berichtlichen Aeußerung auf das katholische Kirchengesetz und auf die im Edikt von 1854 gewährte freie Religionsübung. Darauf verfügte die Regierung am 8. Juni 1880, daß die katholischen Kinder der Bezirksschulen an den katholischen Feiertagen Heiligen Dreikönige, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Fronleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen und Unbefleckte Empfängnis Mariä ein für allemal vom Besuche ihrer Bezirksschulen entbunden und die Schulveräumnisse an solchen Tagen von den Lehrern als entschuldigte anzumerken seien; daß ferner die katholischen Kinder aus den Bezirksschulen in die katholische Schule zu Falkenhagen, in Rücksicht auf die Einrichtung dieser Schule (120 Kinder), erst nach vollendetem 10. Lebensjahre aufgenommen werden dürften. Was ursprünglich nur Ausnahme und Vergünstigung war (vgl. S. 243), sollte jetzt also Regel und Verpflichtung werden.

Da dieser Verordnung von einigen katholischen Eltern zuwider gehandelt und der katholische Pastor Ficke dieserhalb zur Verantwortung gezogen wurde, bat dieser am 7. Juni 1881 das Kapitular-Bikariat zu Paderborn, diese Sache mit der Fürstlichen Regierung zu ordnen und berichtete an letztere, er habe die Abwicklung dieser Angelegenheit dem Kapitular-Bikariat überlassen. Das Kapitular-Bikariat hielt jedoch für ratsam, daß erst von Falkenhagen aus Schritte bei der Fürstlichen Regierung getan würden. Am 1. Juli richtete dann die katholische Pfarrgemeinde ein Bittgesuch an den Fürsten und bat um Aufhebung der Verfügung vom 8. Juni 1880. Da man in Detmold, nach dem eben erwähnten Schreiben des Pastors Ficke, voraussetzte, daß von Paderborn in der Sache Verhandlungen eingeleitet werden würden, legte man das Gesuch einstweilen zurück. Als aber jene Voraussetzung nicht eintrat, erfolgte unter dem 17. November durch das Kabinetts-Ministerium ablehnender Bescheid mit der Begründung, die Wege seien für jüngere Kinder, zumal im Winter, zu weit und zu beschwerlich; bei der katholischen Schule, die

bereits 120 Kinder zähle, würde die Anstellung eines zweiten Lehrers notwendig werden, während die Zahl der Kinder in den schon ohnehin nicht stark besuchten, in Frage stehenden Bezirksschulen noch mehr verringert würde; der eigentliche Religionsunterricht, besonders bezüglich der eigentlichen Unterscheidungslehren, könne vor vollendetem 10. Lebensjahre mit Erfolg nicht erteilt werden. — Auf ein weiteres Gesuch des Pastors Ficke an das Kapitular-Bikariat erwiderte dieses, es habe bisher keine Schritte beim Hochfürstlichen Kabinetts-Ministerium tun können und sei augenblicklich dazu um so weniger in der Lage, als diese Angelegenheit in den Zeitungen zur Sprache gebracht sei.

Als gleichwohl zu Ostern wieder Kinder unter 10 Jahren den Bezirksschulen entnommen und der katholischen Schule in Falkenhagen zugeführt wurden, wurde im Mai 1882 auf Anzeige des betreffenden Lehrers über drei Familienväter in Wörderfeld wegen Schulversäumnis eine Strafe von drei Mark verfügt, wogegen Widerspruch erhoben wurde. Auf ein wiederholtes Gesuch des Pastors Ficke vom 21. Juli um Beistand erklärte das Kapitular-Bikariat unter dem 27. Juli, es scheine ihm nötig, so lange die Verordnung über auswärts wohnende Kinder bestehe, dafür Sorge zu tragen, daß die Eltern sich nach derselben richteten; wenn die Kinder vom 10. Lebensjahre an regelmäßig die katholische Schule besuchten, so könne man das immerhin noch einen erträglichen Zustand nennen; zugleich wurde eingehender Bericht eingefordert über die in Frage kommenden Orte, ihre Entfernung und Zahl der Kinder über und unter 10 Jahren.

Da die Katholiken sich jedoch durch die in Rede stehende Regierungsverfügung beschwert fühlten, wandte sich der Kirchen- und Schulvorstand am 5. November 1882 nochmals an die Regierung und bat, die Verfügung wenigstens dahin abzuändern, daß es den Eltern erlaubt sein möge, ihre Kinder schon mit 9 Jahren in die katholische Schule zu schicken. Außerdem wurde gebeten, die katholischen Kinder von der Anwesenheit beim protestantischen Religionsunterricht zu entbinden. Seit einigen Jahrzehnten mußten nämlich damals — vordem nicht — die katholischen Kinder, welche die protestantischen Bezirksschulen besuchten, beim protestantischen Religionsunterricht anwesend sein. In der

Antwort vom 14. November 1882 wurde hingewiesen auf die frühere ablehnende Ministerial-Entscheidung; mit einem etwaigen weiteren Antrage habe der Kirchen- und Schulvorstand sich an die Bischöfliche Behörde behufs weiterer Verhandlungen derselben mit Fürstlichem Kabinetts-Ministerio wegen dieser Angelegenheit zu wenden.

Die drei wegen Schulversäumnis ihrer Kinder in Strafe genommenen Familienväter trugen, wie schon angedeutet, auf richterliche Entscheidung an, wurden aber vom Schöffengerichte in Blomberg am 11. Juli verurteilt. Auch das teilweise anders begründete Urteil der zweiten Instanz, des Landgerichts in Detmold, fiel am 4. November zu ihren Ungunsten aus. Allein beim Oberlandesgericht in Celle als Revisionsinstanz wurde ein freisprechendes, beide Urteile der Vorinstanzen aufhebendes Erkenntnis erzielt. Es liege, heißt es in der Begründung, keine Schulversäumnis im Sinne des § 76 des Schulgesetzes vor; auch keine Verletzung der Schulpflicht überhaupt. Die Verfügungen des Fürstlichen Kabinetts-Ministeriums vom 17. November 1881 bezw. 8. Juni 1880 seien als reglementarisch-instruktionelle Vorschriften zunächst an die Schulbehörden bezw. die Lehrer der betreffenden Schule gerichtet. Inwiefern etwa die fraglichen Verfügungen als solche sich auch den Privaten gegenüber unmittelbare Erzwingbarkeit hätten beilegen können, insbesondere, inwiefern dies hätte ohne Verletzung des Schulgesetzes und des Edikts vom 9. März 1854 hätte geschehen können, könne dahingestellt bleiben, da die Verfügungen selbst keine Strafbestimmungen gegen die Privatpersonen enthielten. — Eine Durchführung der angefochtenen Verfügung in anderer Weise war also nicht ausgeschlossen.

Mittlerweile waren die drei Familienväter am 24. Oktober 1882 zum zweiten Male, jetzt zu je 20 Mark Strafe verurteilt worden, wurden aber vom Landgericht in Detmold am 27. Februar infolge des erwähnten Urteils des Oberlandesgerichts freigesprochen.

Am 2. Oktober 1882 übersandte der Pastor Ficke dem General-Vikariate den früher geforderten Bericht und empfahl als das beste die Errichtung weiterer katholischer Schulen, etwa in Sabbenhausen und Niese. Das General-Vikariat erwiderte am

24. November, es sei zurzeit außerstande, an den dortigen Schulverhältnissen etwas zu ändern, werde aber die Sache im Auge behalten; zugleich ersuchte es um nähere Mitteilungen über die in Frage kommenden Orte, worauf Pastor Ficke am 13. Dezember eine eingehende Darstellung der Verhältnisse einsandte.

Da infolge der mehrerwähnten Freisprechung mehrere Familienwäter die Absicht bekundeten, zum nächsten Oftertermin ihre noch nicht 10 Jahre alten Kinder in die Schule zu Falkenhagen zu schicken, bat der Pastor Ficke, der weder den Eltern entgegenzutreten noch der Regierungsverfügung zuwiderhandeln mochte, seine Behörde am 10. März 1883 um Verhaltungsmaßregeln. Das General-Bikariat erwiderte am 15. März, es könne trotz des freisprechenden Urteils einer Uebertretung der Regierungsverfügung nicht zustimmen, die gerade jetzt, wo wegen einer Schule in Sabbenhausen verhandelt werde, und auch wegen Ueberfüllung der Schule in Falkenhagen, vermieden werden müsse; man möge in Geduld noch kurze Zeit den Mißstand tragen, damit desto besser für gute Zustände gesorgt werden könne. Ein nochmaliges Gesuch vom 23. Februar 1884 um endliche Regelung der Sache blieb ohne Antwort.

Errichtung einer katholischen Schule in Sabbenhausen, 1887. Inzwischen nämlich nahm die Sache, wie schon angedeutet, eine Wendung, wodurch die strittige Regierungsverfügung bedeutungslos wurde. Die Katholiken in Sabbenhausen hatten schon früher den Plan einer eigenen katholischen Schule erörtert. Am 8. Januar 1879 stellten sie der Regierung vor, die [protestantische] Schule in Sabbenhausen sei überfüllt; es möge hier eine katholische Schule errichtet werden, dann werde auch die Anstellung eines zweiten katholischen Lehrers in Falkenhagen unnötig. Die Regierung antwortete am 28. Januar, die Schule in Sabbenhausen sei bei 92 Kindern nicht überfüllt, da gesetzlich 120 zulässig seien; das Schulzimmer sei räumlich ungenügend und darum ein Neubau erforderlich; die katholische Schule in Falkenhagen habe erst 100 Kinder. — Das Festhalten der Regierung an ihrer Verfügung wegen Aufnahme der Kinder in die katholische Schule in Falkenhagen brachte den Plan der Errichtung einer katholischen Schule in Sabbenhausen dann in

anderer Weise zur Verwirklichung. Am 27. November 1882 baten die Sabbenhäuser Katholiken den Bischof um Genehmigung für eine eigene Schule und erklärten sich bereit, für den Bauplatz und außerdem 2100 Mark aufzukommen. Der Bischof stimmte zu. Ein Gesuch bei der Regierung um Errichtung einer eigenen katholischen Schulgemeinde Sabbenhausem und um Befreiung der Katholiken von Beiträgen zum Neubau der Bezirksschule, der inzwischen auch ins Werk gekommen war, wurde, wie nach Lage der Gesetzgebung vorauszusehen war, abgelehnt. Im Winter 1883—1884 wurde ein Bauplatz erworben, der Bauplan entworfen, Bauverträge wurden abgeschlossen, Baumaterialien herbeigeschafft. Aber vorerst gab es noch einige Schwierigkeiten zu beseitigen. Das Konsistorium beanstandete den Bauplatz, weil er an den Bauplatz der öffentlichen Schule stieß (auch das Generalvikariat hegte dieserhalb Bedenken), genehmigte ihn aber schließlich, da ein anderer Platz nicht zu haben war, auch die Abmessungen sich so gestalteten, daß zwischen beiden Schulgebäuden ein ziemlicher Abstand blieb. Als nun der Kaufvertrag gerichtlich abgeschlossen werden sollte, verweigerte das Amtsgericht Blomberg die beantragte Auslassung auf die katholische Pfarrgemeinde Falkenhagen unter Hinweis auf ein Schreiben der Regierung vom 1. März 1884, worin es heißt: „Eine katholische Kirchengemeinde ist gesetzlich nicht vorhanden und namentlich fehlt es an Bestimmungen darüber, durch wen dieselbe nach außen vertreten wird.“ Ein hierüber eingeholtes Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Clüsener in Detmold sprach sich jedoch durchaus zugunsten der Katholiken aus. Es heißt darin unter anderem: die katholische Pfarrkirche Falkenhagen mit der zu ihr gehörigen Gemeinde sei schon früher eine zum Erwerbe von Grundeigentum fähige juristische Persönlichkeit gewesen; diese ihr anlebende Eigenschaft sei aber bestätigt und über jeden Zweifel erhaben gemacht durch die gemäß dem Edikt von 1854 erlassene, landesherrlich bestätigte Errichtungs- und Umschreibungs-Verfügung vom 30. November 1854, die noch dazu in der Gesetz-Sammlung des Landes zur öffentlichen Kenntnis gebracht sei. Die Organisation der katholischen Pfarreien durch allgemeine oder spezielle Verfügungen sei im Edikt von 1854 dem Bischöfe überlassen. Die Regierung ließ denn auch

ihren Widerspruch fallen. Nachdem endlich im Januar 1886 Genehmigung und Auflassung erfolgt waren, begann im Frühjahr der Bau und wurde im folgenden Jahre vollendet. Um das Schulzimmer auch als Kapelle benutzen zu können, wurde ein Anbau als Altarraum angefügt, der mittels zweier großer Schiebetüren geöffnet oder geschlossen werden kann. Auch ein Türmchen mit einem Glöcklein wurde vorgesehen. Am 25. Oktober 1887 fand die feierliche Einweihung durch den Landdechanten Lünz in Lügde unter Assistenz des Pastors Beyer und des früheren Pastors Ficke statt, worauf der Pastor Beyer zum ersten Male das heilige Messopfer darbrachte und Dechant Lünz die Festpredigt hielt. Am folgenden Tage begann der inzwischen berufene erste katholische Lehrer in Sabbenhausen, Otto Kirchner aus Breitenbach in Sachsen, den Unterricht. Die Kosten wurden gedeckt durch Beiträge der Gemeindeglieder, durch Gaben vieler auswärtiger Wohltäter und durch Zuschüsse der Missionsvereine. Zum Gehalte des Lehrers bewilligte der Bonifatius-Verein zu Paderborn jährlich 300 Mark, der zu Köln 600 Mark.

Errichtung einer katholischen Schule in Niese, 1889. Zugleich mit der Schule in Sabbenhausen wurde auch der Bau einer eigenen Schule in Niese bereits 1883 geplant, auf Anraten der Bischöflichen Behörde aber wegen der mehrfachen Schwierigkeiten und Verwickelungen in Schulangelegenheiten vorläufig aufgeschoben. Als aber der Bau in Sabbenhausen vollendet war, wurde der in Niese in Angriff genommen. Nachdem im Sommer 1887 ein Bauplatz, die vormals Stoltesche Stätte Nr. 51, 1078 Geviert-Meter, für 2700 Mark, gleichfalls auf den Namen der katholischen Pfarrgemeinde Falkenhagen, erworben war, begannen im folgenden Jahre die Bauarbeiten. Am 16. Oktober 1889 traf der erste Lehrer der neuen Schule, Eduard Hesse aus Niederorschel, ein und am folgenden Tage begann der Unterricht. Wie in Sabbenhausen, wurde auch hier die Einrichtung getroffen, daß das Schulzimmer zugleich als Kapelle dienen kann. Die Schule wird besucht von den Kindern aus Niese und Rötterberg. Die Zahlung des Lehrergehaltes von 900 Mark übernahm der General-Vorstand des Bonifatius-Vereins. Die

Kosten betragen hier wie in Sabbenhausen 16—17 000 Mark und wurden in gleicher Weise aufgebracht.

Die Neubauten in Sabbenhausen und Niese sind eine große Wohlthat für die beteiligten Gemeinden. Jetzt erhalten die katholischen Kinder von Sabbenhausen = Ratsiek und Niese = Rötterberg einen vollständigeren Religionsunterricht, da sie gleich vom ersten Schuljahre an daran teilnehmen können; sie brauchen nicht mehr den mühsamen Schulweg nach Falkenhagen zu machen; der ganze Schulbesuch ist regelmäßiger; im Winter war sonst bisweilen längere Tage hindurch der Besuch der Schule in Falkenhagen unmöglich; Kinder und Erwachsene können nun an Werktagen bisweilen der hl. Messe beiwohnen und an Sonntagen nachmittags sich zur Andacht versammeln; Kranke und Schwache können bequemer die hl. Sakramente empfangen; übertags ertönt dreimal die Betglocke; kurz, die Bauten sind ein Segen für die Gemeinden.

Das „Gesetz, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betreffend“ vom 5. Januar 1888. Zur selben Zeit, wo die Streitfrage wegen Aufnahme der Kinder in die katholische Schule zu Falkenhagen sich zu lösen begann, entstand eine andere Frage, die der Unterhaltungspflicht dieser Schule. Als nämlich im Jahre 1883 wegen Erkrankung des Lehrers Wacup Vertretung nötig wurde, verwies die Regierung den Lehrer und nachher auch den Kirchenvorstand mit ihren Anträgen auf Bewilligung der Vertretungskosten an den Bischof von Baderborn „als die Anstellungsbehörde“. Ebenso verwies sie dieselben Antragsteller mit Gesuchen um Verlängerung der Ferien zur Erholung des Lehrers an den Bischof „als die aufsehende Behörde“. Bisher hatte die Regierung, wenn das Einkommen der lippischen Lehrer erhöht wurde, auch das Gehalt des katholischen Lehrers in Falkenhagen entsprechend erhöht, 1869 die Pension des Lehrers Hellmann übernommen, 1878 bereits für Vertretung gezahlt; auch waren in dem Kabinettsministerialschreiben vom 13. Mai 1863 die Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen ausdrücklich als „öffentliche Schulen“ bezeichnet, „so daß die an denselben angestellten Lehrer an den aus Landesmitteln gewährten Zuschüssen

zur Verbesserung der Lehrergehälter partizipieren“ (vgl. S. 186). Die Anstellung der Lehrer war stets erfolgt durch den Bischof mit Zustimmung des Fürsten, vor wie nach dem Edikt von 1854; im übrigen war das genannte Edikt zur Anwendung gekommen, wie bei den andern katholischen Schulen des Landes. Das Kabinetts-Ministerium erklärte aber jetzt in einem Schreiben an den Bischof vom 20. Juli 1883, die Regierung sei bisher über das im sogenannten Falkenhagener Vergleich von 1794 Festgesetzte [100 Taler] ohne Verpflichtung hinausgegangen; eine staatliche Schule im Sinne des Volksschulgesetzes sei aber die Falkenhagener Schule dadurch nicht geworden. Sie würde ja sonst ganz unter die staatliche Gewalt gestellt und der Verfügung des Bischofs entzogen sein. — Der Kirchen- und Schulvorstand wollte in der Sache den Prozeßweg beschreiten, um wenigstens Klarheit zu schaffen; die Bischöfliche Behörde versagte jedoch die Zustimmung.

Ebenso lagen die Verhältnisse bei der Schule in Grevenhagen bezüglich der Zuschüsse aus Staatsmitteln, Anstellung der Lehrer und Anwendung des Edikts von 1854. Als aber der Lehrer Heinekamp in Grevenhagen am 27. Dezember 1882 auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Dienstinkommens der Volksschullehrer betreffend, um eine seinem Dienstalter entsprechende Gehaltszulage nachsuchte, antwortete das Kabinetts-Ministerium am 30. März 1883 ablehnend mit der Begründung: die an den katholischen Schulen angestellten Lehrer könnten nicht zu den Lehrern im Sinne des Volksschulgesetzes gerechnet werden, „indem diese Schulen der staatlichen Gewalt, insoweit sie ihr bis zum Jahre 1854 unterworfen waren, durch das Edikt die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betr. vom 9. März 1854 ebenso, wie die seitdem neugegründeten, entzogen und zu kirchlichen Einrichtungen geworden sind, bei welchen dem Diözesanbischöfe die Errichtung, Besetzung und Leitung überlassen, dem Staate aber nur die Beiordnung eines weltlichen Kommissars zu den von dem Bischöfe anzuordnenden Schulvisitationen vorbehalten ist, und welche nur bezüglich des Unterrichts den allgemeinen dieserhalb bestehenden Vorschriften, nicht aber den sich auf den Organismus der Staatschulen beziehenden Schulgesetzen unter-

stellt sind.“ Ein Anspruch bestehe, trotz der bisher gewährten Zuschüsse, nicht.

Darüber entstanden langwierige Verhandlungen zwischen den Beteiligten, den Lehrern und Schulvorständen, sowie dem Bischofe und dem Kabinetts-Ministerium; auch der Landtag wurde angerufen. Schwierigkeiten machte es besonders, zu einem Einvernehmen zu kommen über die Besetzung der Lehrerstellen. Die Angelegenheit fand endlich ihren Abschluß durch das „Gesetz, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betreffend, vom 5. Januar 1888“, welches bestimmt:

„In Beziehung auf § 9 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, wird hinsichtlich der katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen bestimmt, daß unter Verzichtleistung des Diözesanbischofs auf das Recht, die Lehrer an diesen beiden Schulen zu ernennen, deren Anstellung künftig namens des Landesherrn von der Landesoberschulbehörde geschieht, dem Diözesanbischofe aber das Recht zusteht, in jedem Falle der Erledigung einer jener Lehrerstellen einen geeigneten Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Einführung religiöser Schulbücher, wie die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in diesen beiden Schulen bleibt gemäß den Bestimmungen des oben angezogenen § 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischof überlassen, während die für den Unterricht im Deutschen einzuführenden Lesebücher der staatlichen Genehmigung unterliegen.

In allen übrigen Beziehungen haben die Schulgesetze des Landes und die gesetzlichen Bestimmungen über das Einkommen der Volksschullehrer für diese beiden Schulen bezw. Lehrerstellen Anwendung zu finden.“

Die katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen wurden also öffentliche Schulen, erhielten also auch eigenes Besteuerungsrecht. Letzteres setzt einen bestimmt abgegrenzten Schulbezirk voraus; von einem solchen ist im Gesetze jedoch keine Rede. Gesetzgeberisches Uebersehen war das indes wohl nicht; bei Grevenhagen verstand sich der Schulbezirk von selbst und bei Falkenhagen dachte man an den Pfarrbezirk, was dem Herkommen entsprach. Nach dem Vertrage von 1794 hatten die Katholiken des Kirch-

spiels ja nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder in die katholische Schule zu Falkenhagen zu schicken. Bei den Verhandlungen mit dem Bischofe wegen Verstaatlichung der katholischen Schulen weist denn auch das Kabinetts-Ministerium auf Falkenhagen hin mit den Worten: „Für die katholische Schule zu Falkenhagen besteht eine Schulgemeinde, die sich mit der Kirchengemeinde deckt. Dieselbe ist vorschriftsmäßig organisiert, sie hat einen Schulvorstand, dessen Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden, und eine Schulkasse, in welche die Steuern der Interessenten fließen. Daß daneben noch die katholischen Privatschulen in Sabbenhausen und Niese — also innerhalb der gesetzlichen Schulgemeinde — bestehen, ist eine Sache für sich.“ Die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehende katholische Privatschule in Sabbenhausen sowie die im Entstehen begriffene in Niese hätten demnach zur öffentlichen katholischen Schule in Falkenhagen in dasselbe Rechtsverhältnis treten sollen, in welchem die übrigen katholischen Privatschulen des Landes zu den öffentlichen Schulen standen. — Bei Erlaß des Gesetzes war ohne Zweifel auch beabsichtigt, die Katholiken von der Schulsteuerzahlung an die protestantischen öffentlichen Schulen zu befreien, obwohl auch dies nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

Die tatsächliche Weiterentwicklung gestaltete sich indes etwas anders. Es wurden zwar die Mitglieder des Schulvorstandes aus allen Ortschaften des Bezirks gewählt; neben der Schulsteuerzahlung an die katholische Schule dauerte aber auch die Besteuerung der Katholiken durch die protestantischen Schulgemeinden in bisheriger Weise fort. Die Katholiken von Sabbenhausen und Niese-Köterberg rechneten sich bald nicht mehr zur katholischen Schulgemeinde Falkenhagen. Als nun nach dem neuen Schulgesetze von 1895 ein Schulgemeinde-Ausschuß und Schulvorstand gewählt werden mußte, bat Pastor Villotte, mit der obigen Auffassung des Kabinetts-Ministeriums unbekannt, das Konsistorium um Entscheidung darüber, welche Gemeinden zur katholischen Schule Falkenhagen gehören sollten, wobei er die frühere Wahl als dem Gesetze von 1888 nicht entsprechend bezeichnete. Die Entscheidung lautete, wie der Bericht nahelegte:

„mit Ausnahme der in den Ortschaften Sabbenhausen und Niese (mit Köterberg) wohnenden sämtliche Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde Falkenhagen“.

Diese Verordnung, weil Festsetzung eines öffentlichen Schulbezirks, hätte der Zustimmung des Landtages bedurft. Auf eine im folgenden Jahre erhobene weitere Beschwerde wegen der Doppelbesteuerung erklärte auch das Konsistorium, daß es zur Ordnung der Angelegenheit einer Ergänzung zum Gesetze von 1888 bedürfe. Nach erfolgter Zustimmung des Landtages verordnete dann das Konsistorium am 21. Juni 1897, daß „die Schulgemeinde der als staatlich anerkannten katholischen Schule in Falkenhagen die in den Schulbezirken Rischenau, Wörderfeld, Hummersen und Falkenhagen wohnenden Katholiken umfaßt“.¹⁾

§ 51.

Die Geistlichen seit 1773.

Im Jahre 1773, als der Jesuitenorden aufgehoben wurde, und Graf Simon August das Kloster Falkenhagen in Besitz nahm, waren hier die Patres Anton Wenneker und Wilhelm Diel; Wenneker war Superior; ferner die beiden Laienbrüder Johannes Kollmann und Heinrich Reineke. Letzterer lebte noch im Jahre 1794, als der oft erwähnte Vertrag zustande kam; ihm wurde darin eine jährliche Pension von 100 Talern ausgesetzt. Am 23. November 1779, also als der Prozeß wegen Falkenhagen noch in der Schwebe war, bestellte Graf Simon August den Kaplan Karl Binsim, mit Beihülfe des Exjesuiten Diel den katholischen Privat-Gottesdienst zu Falkenhagen zu besorgen, unter Zusicherung von Unterhalt und Wohnung und jährlich 120 Reichstalern; falls die Speisung in Falkenhagen aufgehoben würde, sollten dafür 100 Rtlr. Kostgeld vergütet werden; vierteljährliche Lose wurde beiderseits vorbehalten. Im Jahre 1795 wird neben Pastor Diel ein Pastor Jürgens genannt, der im Frühjahr 1798 starb. Auf Diel und Jürgens folgten folgende Pastöre und Kapläne:

¹⁾ Die Ortschaft Hentenbrint fehlt versehentlich.